



Einbürgerungsrat Untereggen

Gebührentarif
Einbürgerungsverfahren

Der Einbürgerungsrat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 9bis Abs. 2 erster Satz des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz des Kantons St. Gallen) in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 136 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes, folgenden Gebührentarif.

- Gegenstand Art. 1
Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Untereggen.
- Anwendbarkeit Art. 2
Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.
- Gebührensätze Art. 3¹

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 600.--
50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Einzelpersonen</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'800.--
50.00.04	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Verheiratete</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 2'200.--
50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 300.--
50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'400.--

¹ Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2023, in Kraft ab 28.4.2023

Erhöhung,
Reduktion und
Unvorherge-
sehenes

Art. 4

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Einbürgerungsrates.

Inkasso

Art. 5

Die Gemeinderatskanzlei Untereggen kann die Gebühren im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung einfordern.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Untereggen, 26. Januar 2006

Einbürgerungsrat Untereggen

Der Präsident

Der Ratsschreiber

sig. Roger Böni

sig. René Cahenzli